



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 4

28.01.2023

Nr. 1

Bürgersprechstunde im Februar

Während der Bürgersprechstunde können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Die Gesprächsdauer ist aus Gleichheits- und Fairnessgründen auf jeweils 20 Minuten beschränkt.

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, 02.02.2023** von 15:00 bis 18:00 Uhr statt.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung über das Vorzimmer des Bürgermeisters (Telefon 0906 2969-19 oder Mail vzbm@asbach-baeumenheim.de) zwingend erforderlich.

Nr. 2

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 31.01.2023 tagt der Gemeinderat um 19:00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.01.2023 (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
3. Bebauungsplan "Mittelsteig Süd, 1. Änderung"; Beauftragung des Stadtplanungsbüros OPLA zur Durchführung des Verfahrens
4. Bebauungsplan "Mittelsteig-Süd", 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB
5. Bebauungsplan "Schulzentrum"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB; Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
6. Vollzug der Wassergesetze; Beteiligung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 Gemarkung Genderkingen und Fl.-Nrn. 1769 und 1771 Gemarkung Feldheim
7. Neubau des Wasserhauses; Information, Begründung zum Nachtragsangebot der Fa. Doblerund ggf. Aufhebung des Beschlusses vom 17.01.2023
8. Ausbau Hirtenstraße: Beauftragung der Straßenbeleuchtungsanlage
9. Ausbau Sonnenstraße: Beauftragung der Straßenbeleuchtungsanlage
10. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und der SM-Energy GmbH zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hamlar Unterfeld II" im Ortsteil Hamlar
11. Wasserversorgung und Photovoltaikanlagen; Bekanntgabe der Jahresbilanz 2021; Information und Beschlussfassung

12. Kommunales Förderprogramm "Regenerative Energien"; Diskussion und ggf. Beschlussfassung über Änderung bzw. Erweiterung des Maßnahmenkataloges
13. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 3
Generalversammlung der Werkfeuerwehr Fendt
Die Generalversammlung findet am Donnerstag, den 02.02.2023 um 19.00 Uhr in der Werkskantine statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht des 1. Kommandanten
4. Tätigkeitsbericht des 1. Vorstandes
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuaufnahmen + Überreichung der Dienstgradabzeichen an die Aktiven der Werkfeuerwehr
9. Kommissarische Bestimmung des 2. Kommandanten
10. Ansprache der Kreisbrandinspektion
11. Ansprachen der Firmenvertreter
12. Ansprache des Bürgermeisters
13. Gemeinsames Abendessen
14. Wünsche und Anträge sowie Vereinsehrungen

Thomas Haller, 1. Vorstand

Nr. 4
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Gemeinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974. Der Bescheid ist zeitlich bis zum 31.12.2023 befristet.

Der WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Genderkingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde daher eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Gegenstand der zu bewilligenden Grundwasserentnahme sind folgende Mengen:

Maximale technisch mögliche Momentan-Entnahme im Teilbetrieb (wie bisher):

Horizontalfilterbrunnen 1:	800 l/s
Horizontalfilterbrunnen 2:	900 l/s

Horizontalfilterbrunnen 3: 700 l/s

Maximale Tagesentnahme (zugleich die höchste technisch mögliche Tagesentnahme):

172.800 m³ (entspricht 2.000 l/s) – wie bisher

Maximale Jahresentnahme:

52.500.000 m³ (entspricht im Jahresdurchschnitt 1.664, 8 l/s) – bisher 63.000.000 m³

Rechtsgrundlagen und Verfahren

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt. Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG u.a. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Gemäß Nr. 13.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr der unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG. Das heißt, die geplante Grundwasserentnahme unterliegt der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung, was hiermit festgestellt wird (§ 5 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Bewilligungsverfahrens (§ 4 UVPG). Diese Bekanntmachung ist zugleich die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG wirken das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Wasserwirtschaftsämter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden beim Vollzug des WHG und des BayWG mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. Gem. Ziff. 7.4.5.2 Buchst. d) der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) ist das LfU allgemeiner amtlicher Sachverständiger u.a. bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG für die Wasserversorgung der Unternehmen des großräumigen Ausgleichs- und Verbundsystems, wie das Fernwasserversorgungsunternehmen WFW.

Die vom Antragsteller angestrebte Zulassung ist eine Bewilligung nach § 10 WHG. Die Bewilligung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG). Erfolgt keine Zulassung, wird der Antrag abgelehnt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 19 Abs. 1 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG): <https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>.

Auslegung von Unterlagen und Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und § 16 UVPG wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 01: Erläuterung des Vorhabens (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 02: Lagepläne und Flurstückverzeichnisse (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 03: Bedarfsprognose (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 04: Alternativenprüfung
- Unterlage 05: Wasserqualität
- Unterlage 06: Trinkwasseraufbereitung

- Unterlage 07: Hydrogeologisches Modell
 - Unterlage 08: Numerisches Grundwassermodell (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
 - Unterlage 09: Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Unterlage 10: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
 - Unterlage 11: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Unterlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
 - Unterlage 14: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Addendum vom 24.11.2022
- Bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:
 - Stellungnahme der Gemeinde Mertingen vom 11.03.2022
 - Stellungnahme der Fischereifachberatung – Bezirk Schwaben vom 29.03.2022
 - Stellungnahme Gemeinde Marxheim vom 08.04.2022
 - Stellungnahme der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 04.05.2022
 - Stellungnahme des Marktes Kaisheim vom 05.05.2022
 - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.05.2022
 - Stellungnahme der Stadt Rain vom 16.05.2022
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries vom 29.06.2022
 - Stellungnahme der Regionsbeauftragte für die Region Augsburg bei der Regierung von Schwaben vom 08.07.2022
 - Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Landesplanungsbehörde vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 27.02.2022, eingegangen am 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Donau-Ries vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 25.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 13.12.2022

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis gekennzeichneten Unterlage 14), der UVP-Bericht sowie die o.g. Stellungnahmen, liegen in der Zeit

vom 06.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.99 (Telefon 0906 74-262)
- bei der Stadt Rain a. Lech, Hauptstraße 60, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, in 86682 Genderkingen
- bei der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, in 86698 Oberndorf a. Lech
- bei der Gemeinde Niederschönenfeld, Schulweg 1, in 86694 Niederschönenfeld
- bei der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, in 86688 Marxheim
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- bei der Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.donau-ries.de/landratsamtverwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist außerdem ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also

bis einschließlich 06.04.2023 (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach § 5 Abs. 2 und 5 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt oder diese bei Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Auch hierüber wird das Landratsamt ggf. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen wird schließlich auf Folgendes hingewiesen:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).

Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Dies schließt Ansprüche auf Schadenersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 2 und 3 WHG).

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-262 oder E-Mail wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 10.01.2023

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 5

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
30.01./15:30 Uhr	Kennenlernnachmittag	Dr.-Hermann-Fendt Kita	Dr.-Hermann-Fendt Kita
31.01./19:00 Uhr	Sitzung des Gemeinderats	Sitzungssaal/Rathaus	Gemeinde
02.02./15:00 Uhr	Bürgersprechstunde	Bürocontainer	Gemeinde
02.02./19:00 Uhr	Generalversammlung	Werkskantine Fendt	Werksfeuerwehr Fendt

Martin Paninka
Erster Bürgermeister